

VEREINBARUNG
ÜBER DIE ZUSTIMMUNG ZUR ABTRETUNG
UND
DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN
ZUR VERWALTUNG EINER SICHERHEIT

(nachfolgend „Vertrag“ genannt)

zwischen

Sicherungsgeber [Firma, Anschrift]

nachstehend „**SICHERUNGSGEBER**“ genannt,

und

Sicherungsnehmer [Firma, Anschrift]

nachstehend „**SICHERUNGSNEHMER**“ genannt,

und

VNG Gasspeicher GmbH, Maximilianallee 2, 04129 Leipzig, Deutschland

nachstehend „**VGS**“ genannt,

nachstehend einzeln auch „**Partei**“ und zusammen „**Parteien**“ genannt.

PRÄAMBEL

Zwischen dem SICHERUNGSGEBER und VGS besteht der mit Datum vom [tt.mm.jjjj] geschlossene Speichervertrag Nr. [...] („Speichervertrag“).

Der SICHERUNGSGEBER und der SICHERUNGSNEHMER haben mit Datum vom [tt.mm.jjjj] eine Vereinbarung über [...] („gesichertes Rechtsgeschäft“) und eine Sicherungsabrede über die Sicherung aller aus dem gesicherten Rechtsgeschäft resultierenden Forderungen des SICHERUNGSNEHMERS gegenüber dem SICHERUNGSGEBER getroffen, wonach der SICHERUNGSGEBER sein Miteigentum an bestimmten Erdgasmengen, welche auf der Grundlage des Speichervertrages im Untergrundspeicher [...] gespeichert werden sollen, auf den SICHERUNGSNEHMER überträgt und diesem die in nachfolgendem § 1 näher bestimmten Rechte und Ansprüche aus dem Speichervertrag abtritt („abgetretene Vertragsrechte“).

Durch den Abschluss des vorliegenden Vertrages erklärt VGS ihre Zustimmung zur Abtretung der abgetretenen Vertragsrechte an den SICHERUNGSNEHMER. Zudem vereinbaren die Parteien die Erbringung bestimmter Dienstleistungen seitens VGS im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheit durch die SICHERUNGSNEHMER.

ZUSTIMMUNG ZUR ABTRETUNG, DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG

§ 1

Zustimmung zur Abtretung, Nominierungsrecht

- (1) Durch die Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt VGS ihre Zustimmung zur Abtretung aller Rechte und Ansprüche des SICHERUNGSGEBERS (nicht jedoch der Verbindlichkeiten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist) in Bezug auf den Speichervertrag in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2017 (nachfolgend „Speicher-AGB“ genannt) zum Zwecke der Sicherung von Forderungen des SICHERUNGSNEHMERS aus dem gesicherten Rechtsgeschäft. Dies gilt insbesondere für die Abtretung des Anspruches auf Herausgabe eingespeicherter Gas-mengen gemäß Nummer 5.5 und 8.2 der Speicher-AGB sowie für die Abtretung des Anspruches auf Herausgabe eingespeicherter Gasmengen gemäß § 473 Handelsgesetz-buch.
- (2) Der SICHERUNGSNEHMER ist berechtigt, von dem in Nummer 16 Speicher-AGB beschriebenen Nutzungsrecht in Bezug auf die Speicherkapazität des SICHERUNGSGEBERS Gebrauch zu machen. Der SICHERUNGSGEBER bleibt gegenüber VGS zur

Einhaltung aller aus dem Speichervertrag erwachsenden Pflichten und insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Speicherentgelts verpflichtet.

- (3) Bis die folgende Regel durch eine Entscheidung des SICHERUNGSNEHMERS widerrufen wird, ist der SICHERUNGSGEBER im Verhältnis zu VGS unverändert zur Nominierung ein- bzw. auszuspeichernder Gasmengen (und damit auch zur Übergabe von Gasmengen zum Zwecke der Einspeicherung sowie zur Übernahme von Gasmengen im Zuge der Ausspeicherung) berechtigt (die „Regel“).

Der SICHERUNGSNEHMER ist jederzeit berechtigt, die vorstehend beschriebene Regel gegenüber VGS durch Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung zu widerrufen. Eine solche Mitteilung ist nach vorhergehender telefonischer Ankündigung per Telefax an das Dispatching (24/7; Telefon +49 (0)341 443 6767; Telefax +49 (0)341 443 6777) des Fachbereichs Operative Abwicklung der VGS zu übermitteln. Sobald VGS eine solche Widerrufserklärung per Telefax zugeht, wird VGS alle Rechte und Ansprüche des SICHERUNGSGEBERS in Bezug auf den Speichervertrag als auf den SICHERUNGSNEHMER übergegangen ansehen und dem SICHERUNGSGEBER mit einer Vorlaufzeit von zwei (2) Stunden ab Zugang der Widerrufserklärung per Telefax das Nominierungsrecht innerhalb der IT-Systeme entziehen.

Nachfolgend wird VGS die Einrichtung des vom SICHERUNGSNEHMER gewünschten Kommunikationsmittels zur elektronischen Kommunikation mit VGS im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie, abweichend von Nummer 16 Satz 2 Speicher-AGB, die Einrichtung des Nominierungsrechts innerhalb der IT-Systeme für den SICHERUNGSNEHMER veranlassen. Bis zum Abschluss der vorgenannten Einrichtungsvorgänge ist der SICHERUNGSNEHMER berechtigt, Nominierungen und Renominierungen ein- bzw. auszuspeichernder Gasmengen sowie Nominierungen zur Gasübergabe im Wege eines Nominierungersatzverfahrens vorzunehmen, welches sich aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Kommunikation im Störfall gemäß Nummer 3.5 des für den Speichervertrag gültigen Operating Manual ergibt.

- (4) Der SICHERUNGSGEBER haftet weiterhin uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten aus dem Speichervertrag einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf die vom SICHERUNGSGEBER oder vom SICHERUNGSNEHMER vorgenommenen Nominierungen und/oder Renominierungen und der Pflicht zur Zahlung der Überschreitungsentgelte.

§ 2

Füllstandsvorgaben, Reporting der Arbeitsgaskontostände

- (1) Das Recht des SICHERUNGSGEBERS zur Nominierung auszuspeichernder Gasmengen gegenüber VGS gemäß vorstehendem § 1 Abs. (3) Satz 1 ist auf einen durch den SICHERUNGSNEHMER nach Maßgabe des nachfolgenden Abs.(2) zu bestimmenden, bei der Ausspeicherung nicht zu unterschreitenden Mindestarbeitsgaskontostand des Speichervertrages (nachfolgend „Füllstandsvorgabe“ genannt) beschränkt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich VGS nur solche Gasmengen zur Ausspeicherung zuzulassen, die die jeweils gültige Füllstandsvorgabe unberührt lassen. Nominierungen des SICHERUNGSGEBERS zur Ausspeicherung von Gasmengen, die im Falle ihrer Ausführung zu einer Unterschreitung der Füllstandsvorgabe führen würden, werden durch VGS insoweit gekürzt.
- (2) Der SICHERUNGSNEHMER ist berechtigt, an zwei (2) beliebigen Kalendertagen eines jeden Kalendermonats, beginnend im Monat [...] [jjjj], eine Füllstandsvorgabe an VGS zu übermitteln.

Eine solche Füllstandsvorgabe kann mit Gültigkeit ab 06:00 Uhr eines vom SICHERUNGSNEHMER zu bestimmenden Kalendertages festgelegt werden, wobei eine Vorlaufzeit von mindestens vierzehn (14) Stunden zwischen dem Zugang der Füllstandsvorgabe bei VGS und dem Gültigkeitsbeginn der Füllstandsvorgabe einzuhalten ist. Im Falle einer Verletzung der Vorlaufzeit wird die betreffende Füllstandsvorgabe um 06:00 Uhr des auf den Zugang der Füllstandsvorgabe folgenden übernächsten Kalendertages gültig.

Die Füllstandsvorgabe hat unter Verwendung des diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegten, auf der Homepage der VGS unter www.vng-gasspeicher.de auch elektronisch zur Verfügung gestellten „Formular Füllstandsvorgabe“ zu erfolgen. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und nach vorhergehender telefonischer Ankündigung per Telefax an das Dispatching (24/7) des Fachbereichs Operative Abwicklung der VGS zu übermitteln.

VGS bestätigt dem SICHERUNGSNEHMER und dem SICHERUNGSGEBER den Empfang der Füllstandsvorgabe durch den Versand einer Bestätigungsnachricht per Telefax (Faxnummer SICHERUNGSNEHMER: +.../...; Faxnummer SICHERUNGSGEBER: +.../.....) und implementiert den in der Füllstandsvorgabe bezifferten Mindestarbeitsgaskontostand in ihren Abwicklungssystemen. Bereits ab diesem Zeitpunkt werden Nominierungen zur Ausspeicherung, welche den Zeitraum ab Gültigkeitsbeginn der Füllstandsvorgabe betreffen, im Rahmen der internen Nominierungsprüfung mit der Füllstandsvorgabe abgeglichen und erforderlichenfalls entsprechend gekürzt.

Mit Gültigkeitsbeginn der Füllstandsvorgabe gleicht VGS diese sodann mit dem tatsächlichen Arbeitsgaskontostand des Speichervertrages ab („Füllstandsprüfung“). Entspricht der Arbeitsgaskontostand des Speichervertrages der Füllstandsvorgabe oder übersteigt er diese, behält VGS die in den Abwicklungssystemen implementierte Füllstandsvorgabe bei. Ist der Arbeitsgaskontostand des Speichervertrages hingegen geringer als die betreffende Füllstandsvorgabe, wird diese insoweit durch VGS gekürzt und an deren Stelle der tatsächliche Arbeitsgaskontostand des Speichervertrages als Füllstandsvorgabe in den Abwicklungssystemen implementiert.

Das Ergebnis der Füllstandsprüfung übermittelt VGS dem SICHERUNGSNEHMER und dem SICHERUNGSGEBER binnen zwei (2) Stunden nach Gültigkeitsbeginn der jeweiligen Füllstandsvorgabe durch den Versand einer Bestätigungs- oder Kürzungsnachricht per Telefax an die oben genannten Faxnummern. Besagte Nachricht weist dabei sowohl die endgültige Höhe der implementierten Füllstandsvorgabe im Zeitpunkt ihres Gültigkeitsbeginns, als auch die Höhe des Arbeitsgaskontostandes des Speichervertrages zu diesem Zeitpunkt aus.

Weitere, von Satz 1 dieses Abs. (2) nicht umfasste Füllstandsvorgaben durch den SICHERUNGSNEHMER werden von VGS akzeptiert und nach Maßgabe des vorbeschriebenen Prozedere umgesetzt; die Umsetzung erfolgt in diesem Falle jedoch gegen gesondertes Entgelt (vgl. § 6 Abs. (3) dieses Vertrages), welches gesondert gegenüber dem SICHERUNGSNEHMER abgerechnet wird.

- (3) VGS ist berechtigt und verpflichtet, den SICHERUNGSNEHMER einmal monatlich, beginnend im Monat [...] [jjjj], über den Verlauf und den aktuellen Stand des für den Speichervertrag geführten Arbeitsgaskontos zu informieren. Diese Information erfolgt durch die Übersendung eines über die Abwicklungssysteme der VGS erstellten Monatsreports, welcher bis zum dritten Kalendertag eines jeden Monats per Telefax an die oben genannte Faxnummer des SICHERUNGSNEHMERS übermittelt wird.

§ 3

Geltungsdauer/Rückabtretung

- (1) Die Abtretung der abgetretenen Vertragsrechte gilt gemäß Sicherheitsabrede bis zur gänzlichen Befriedigung aller aus dem gesicherten Rechtsgeschäft resultierenden Forderungen. Der SICHERUNGSNEHMER wird VGS unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, sobald die Befriedigung der gesicherten Forderungen erfolgt ist. Eine solche Mitteilung ist nach vorhergehender telefonischer Ankündigung per Telefax an das Dispatching (24/7) des Fachbereichs Operative Abwicklung der VGS zu übermitteln. Die abgetretenen Vertragsrechte fallen mit dem Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung

des SICHERUNGSNEHMERS durch VGS automatisch an den SICHERUNGSGEBER zurück („Rückabtretung“).

Sofern zum Zeitpunkt der Rückabtretung das Nominierungsrecht innerhalb der IT-Systeme beim SICHERUNGSNEHMER liegen sollte, wird VGS dem SICHERUNGSNEHMER mit einer Vorlaufzeit von zwei (2) Stunden ab Zugang des vorgenannten Telefaxes das Nominierungsrecht innerhalb der IT-Systeme entziehen und die Wiedereinrichtung des Nominierungsrechts innerhalb der IT-Systeme für den SICHERUNGSGEBER veranlassen. Bis zum Abschluss dieses Einrichtungsvorgangs ist der SICHERUNGSGEBER berechtigt, Nominierungen und Renominierungen ein- bzw. auszuspeichernder Gasmengen sowie Nominierungen zur Gasübergabe im Wege eines Nominierungsersatzverfahrens vorzunehmen, welches sich aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Kommunikation im Störfall gemäß Nummer 3.5 des für den Speichervertrag gültigen Operating Manual ergibt.

- (2) Mit Beendigung des Speichervertrages endet auch dieser Vertrag.

Das Recht der Parteien zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4

Erklärungen SICHERUNGSGEBER und VGS

Der SICHERUNGSGEBER versichert, dass er in Bezug auf den Speichervertrag nicht in Zahlungsverzug ist. Der SICHERUNGSGEBER versichert und VGS bestätigt, dass keine Gründe vorliegen, die VGS zur außerordentlichen Kündigung des Speichervertrages berechtigen würden.

ENTGELTBESTIMMUNGEN

§ 5

Entgelt

- (1) Der SICHERUNGSGEBER zahlt an VGS für die Umsetzung dieses Vertrages ein einmaliges Implementierungsentgelt in Höhe von 3.000,00 €.
- (2) Für den Fall, dass das Nominierungsrecht gemäß § 1 Abs. (3) Satz 2 ff. auf den SICHERUNGSNEHMER übergeht, zahlt der SICHERUNGSNEHMER an VGS für die Einrichtung und Unterhaltung eines Kommunikationsmittels sowie für die Einrichtung des Nominierungsrechts in den IT-Systemen für den SICHERUNGSNEHMER ein einmaliges Einrichtungsentgelt in Höhe von 1.300,00 € sowie ein monatliches Systemdienstleistungsentgelt in Höhe von 200,00 €. Das monatliche Systemdienstleistungsentgelt fällt erstmalig

in dem Kalendermonat der Einrichtung des Nominierungsrechts in den IT-Systemen für den SICHERUNGSNEHMER und letztmalig in dem auf die Rückabtretung folgenden Kalendermonat an.

- (3) Der SICHERUNGSGEBER zahlt an VGS für die in vorstehendem § 2 vereinbarten Leistungen monatlich ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 500,00 €.

Für den Fall, dass der SICHERUNGSNEHMER weitere, von § 2 Abs. (2) Satz 1 nicht umfasste Füllstandsvorgaben an VGS übermittelt, zahlt der SICHERUNGSNEHMER an VGS für die Bearbeitung einer solchen Füllstandsvorgabe jeweils eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 €.

- (4) Bei den unter vorstehenden Abs. (1) bis (3) aufgeführten Beträgen handelt es sich Nettobeträge, die sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen.

§ 6

Fälligkeit, Rechnungslegung und Zahlung

- (1) VGS stellt dem SICHERUNGSGEBER das gemäß § 5 Abs. (1) zu zahlende Implementierungsentgelt in dem Kalendermonat in Rechnung, der dem Abschluss dieses Vertrages nachfolgt.
- (2) Ein gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. (2) anfallendes Einrichtungsentgelt stellt VGS dem SICHERUNGSNEHMER in dem Kalendermonat in Rechnung, der der Einrichtung des Nominierungsrechts in den IT-Systemen nachfolgt. Das gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. (2) darüber hinaus anfallende Systemdienstleistungsentgelt stellt VGS dem SICHERUNGSNEHMER monatlich, üblicherweise zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat in Rechnung
- (3) VGS stellt dem SICHERUNGSGEBER das gemäß § 5 Abs. (3) Satz 1 zu zahlende Dienstleistungsentgelt monatlich, üblicherweise zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden Kalendermonats für den folgenden Kalendermonat in Rechnung.

Eine gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. (3) Satz 2 anfallende Bearbeitungsgebühr stellt VGS dem SICHERUNGSNEHMER in dem Kalendermonat in Rechnung, der der Bearbeitung der betreffenden Füllstandsvorgabe nachfolgt.

- (4) Die jeweilige Rechnung hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.
- (5) Der jeweilige Rechnungsbetrag ist durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto der VGS spätestens binnen zehn (10) Werktagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.

Bei Zahlungsverzug ist VGS berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines

weitergehenden Schadens, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) geltend zu machen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 7

Haftung

- (1) Die vertragliche und gesetzliche Haftung der Parteien in Bezug auf Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag ist jeweils auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einer Partei. Für Verrichtungsgehilfen, die nicht zugleich Erfüllungsgehilfen sind, haften die Parteien nur, sofern ihnen bei der Auswahl und/oder der Überwachung der Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Parteien auf den Ersatz des typischen, unmittelbaren und vorhersehbaren Schadens, im Falle grober Fahrlässigkeit auf die typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schäden begrenzt. Satz 2 und 3 des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend.
- (3) Die unter Absatz (1) und (2) aufgeführten Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung auf Grund zwingender, unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

§ 8

Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange eine Partei in Folge höherer Gewalt gemäß nachfolgendem Abs. (2) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die anderen Parteien werden soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Streiks und Aussperrungen, soweit eine Aussperrung rechtmäßig ist. Hierzu zählen auch gesetzliche Bestimmungen, Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten bzw. Behörden sowie europarechtliche Maßnahmen oder Vorschriften unabhängig von der Rechtmäßigkeit.

- (3) Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die anderen Parteien unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass sie ihre Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 9

Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien haben den Inhalt des Vertrages sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten bzw. erhalten haben (vertrauliche Informationen) vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (2) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die betroffene Partei hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich für Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden.
- (2) Jede Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von einer der anderen Parteien erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
- gegenüber einem mehrheitlich verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - gegenüber seinen gesetzlichen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Außerdem hat jede Partei das Recht, vertrauliche Informationen, die er von einer der anderen Parteien erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung in dem Umfang offen zu legen, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Dritten zu dem Zeitpunkt, zu dem er diese von der anderen Partei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der Partei zugänglich werden oder

von einer Partei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder Anfrage offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Partei die anderen Parteien unverzüglich hierüber zu informieren.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der Intension der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsbarkeit

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist.
- (2) Für jegliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, gilt der ordentliche Rechtsweg.
- (3) Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 12

Sonstiges

- (1) Die Vertragssprache im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages ist Deutsch. Die deutsche Fassung des Vertrages ist bindend. Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung des Vertrages gehen im Zweifel die Regelungen der deutschen Fassung des Vertrages vor.
- (2) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Die Parteien dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass jedwede – auch konkludente – nicht schriftliche Abbedingung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.
- (3) Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, finden für die Beziehung zwischen SICHERUNGSNEHMER und VGS ebenso wie für die Beziehung zwischen SICHERUNGSGEBER und VGS die Regelungen der Speicher-AGB Anwendung, nicht jedoch für die Beziehung zwischen SICHERUNGSNEHMER und SICHERUNGSGEBER.

§ 13

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

[Ort], [Datum]

.....
[Sicherungsgeber]

[Ort], [Datum]

.....
[Sicherungsnehmer]

Leipzig, [Datum]

.....
VNG Gasspeicher GmbH

Per Telefax an +49 (0)341 443 6777

VNG Gasspeicher GmbH

Operative Abwicklung - Dispatching (24/7)

Füllstandsvorgabe zum Speichervertrag Nr.

SICHERUNGSNEHMER

Firma
Ansprechpartner
Telefax

Füllstandsvorgabe

Das Arbeitsgaskonto des oben näher bezeichneten Speichervertrages hat mit Gültigkeit ab dem , 06:00 Uhr sowie fortlaufend bis zum Erhalt der nächsten Füllstandsvorgabe einen Arbeitsgaskontostand von mindestens MWh auszuweisen.

.....
Name, Position

.....
Unterschrift und Firmenstempel